



Der Winterdienst kommt – sind Sie bereit?

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den
Winterdienst-Pflichten der Bürgerinnen und Bürger



Wozu diese Broschüre?

Die Winterdienst-Pflichten innerhalb der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe sind in der Straßenreinigungssatzung geregelt. Diese können Sie von der Homepage der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe in der Abteilung Stadtreinigung unter www.betriebshof-bad-homburg.de herunterladen.

Das Faltblatt soll Ihnen helfen, Klarheit über Ihre Pflichten zu bekommen und somit Haftungsansprüche Dritter, die leider immer häufiger erhoben werden, zu vermeiden.



Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Der Winterdienst auf den Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Bad Homburg auf die Anlieger übertragen. Anlieger sind alle Besitzer von Grundstücken, die an eine Straße bzw. einen Weg angrenzen oder über diesen erschlossen werden können. Das bedeutet, dass auch bei nicht direkt an eine Straße angrenzenden hinten liegenden Grundstücken Winterdienstpflichten für die Zuwege bestehen. Als angrenzend gilt dabei auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.

Wenn das Grundstück an mehrere Straßen angrenzt, also z.B. Eckgrundstücke, besteht die Verpflichtung für alle angrenzenden Gehwege, auch wenn es dort keinen direkten Zugang geben sollte.

Wenn Sie Zweifel haben über Ihre Winterdienst-Verpflichtung, wenden Sie sich bitte an uns. Wir geben Ihnen gerne im konkreten Fall Auskunft.



Wo muss ich Winterdienst machen?

Winterdienst muss auf allen Gehwegen gemacht werden, die an das Grundstück angrenzen bzw. bei Hinterliegern zu diesem führen. Die Verpflichtung besteht auf der Straßenseite des Grundstückes auf dessen gesamter Länge. Wichtig ist auch der Zugang zum Haus. Zu den auf die Anlieger übertragenen Flächen gehören auch gemeinsame Rad- und Gehwege oder besondere Radwege, Verbindungs- und Treppenwege sowie Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

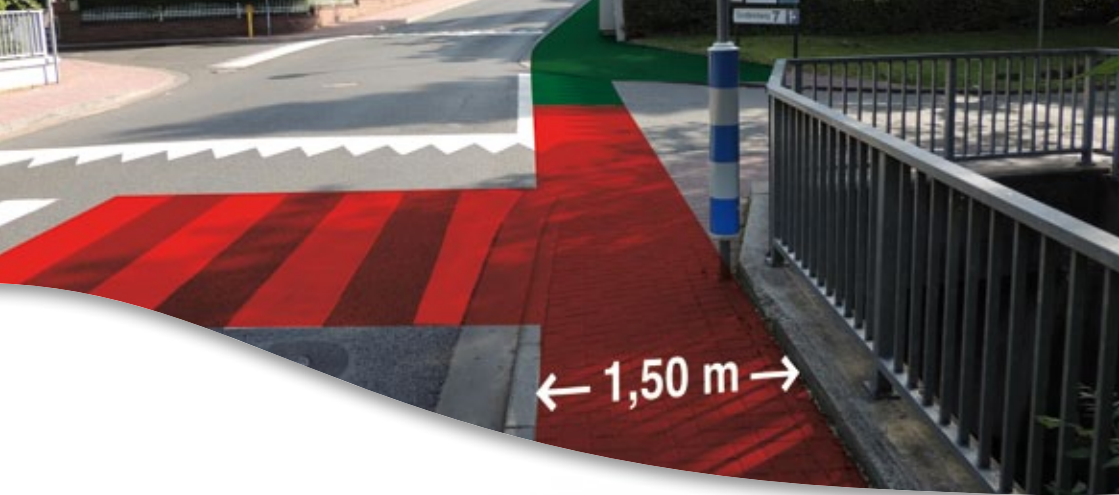
Einzige Ausnahmen sind Haltestellen mit Wartehäuschen sowie Fußgängerzonen, bei denen die Stadt den Winterdienst für die Anlieger übernimmt. In den Fußgängerzonen müssen die Anlieger dann lediglich noch die Flächen, die von der maschinellen Räumung der Stadt nicht erfasst werden, räumen und streuen: Das sind die Zugänge zu den Häusern und Geschäften sowie die unmittelbar vor den Häusern und Geschäften liegenden Bereiche.



Was ist, wenn es gar keinen Gehweg gibt?

In Straßen, in denen es keinen Gehweg bzw. keinen Bordstein gibt (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche), muss ein etwa 1,50 m breiter Streifen am Rand der Fahrbahn als Gehweg geräumt und gestreut werden. Diese Verpflichtung trifft die jeweiligen Anlieger.





Und was ist mit den Fußgängerüberwegen?

Mit Ausnahme der Überwege in den Fußgängerzonen und auf besonders stark befahrenen Straßen sind die Anlieger auch für den Winterdienst auf den Überwegen verpflichtet. Und dies sind nicht nur die markierten Überwege, sondern auch alle Überwege über kreuzende oder querende Straßen in Verlängerung des Gehweges. Diese müssen jeweils bis zur Fahrbahnmitte durch die Anlieger der angrenzenden Grundstücke geräumt und gestreut werden.

Wenn Sie Zweifel über Ihre Verpflichtung für Überwege haben, fragen Sie bitte bei uns nach.



Muss ich den Gehweg auf gesamter Breite räumen?

Wenn Schnee gefallen ist, muss der Gehweg geräumt werden. Dies allerdings nicht auf gesamter Breite, sondern es reichen etwa 1,50 m Breite aus, damit sich Fußgänger und Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer gefahrlos begegnen können. Haltestellen und Fußgängerüberwege müssen allerdings auf voller Breite geräumt werden.

Beim Räumen darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn oder in die Entwässerung geräumt werden, damit der Verkehr nicht gefährdet wird.



Welche Streustoffe darf ich wie verwenden?

Im Normalfall sind auf den Gehwegen nur sogenannte abstumpfende Streumittel erlaubt, also Splitt, Granulat oder Sand. Schlacken oder Asche sind nicht zulässig.

Salz darf nur im Ausnahmefall verwendet werden, wenn abstumpfende Stoffe nicht wirken würden. Also bei Reif- und Eisglätte ohne Schneefall sowie auf Treppen oder steilen Abschnitten und auf Fußgängerüberwegen.

Wenn Schnee gefallen ist, muss dieser zunächst geräumt werden. Danach müssen die geräumten Flächen abgestreut werden. Bei Reif- und Eisglätte ohne Schneefall muss allerdings die gesamte Breite der Gehwege abgestreut werden, da der Fußgänger ja nicht erkennen kann, wo gestreut wurde und wo nicht.

Wann muss der Winterdienst gemacht werden?

Der Winterdienst muss nur für den normalen Tagesverkehr gemacht werden. Das heißt in der Regel muss morgens 7 Uhr bereits gestreut sein. Die Streu- und Räumpflicht endet in der Regel abends um 20 Uhr.

Im Einzelfall kann aber ein örtliches Verkehrsbedürfnis auch früher oder später Winterdienst erfordern, z.B. eine Abendveranstaltung mit vielen Besuchern.

Der Beginn morgens um 7 Uhr bedeutet allerdings, dass die Wege bis dahin schon geräumt und gestreut sein müssen, d.h. je nach Umfang der zu räumenden Fläche muss entsprechend früher begonnen werden. Auch an Wochenenden besteht eine uneingeschränkte Streupflicht. Sie beginnt lediglich sonn- und feiertags etwas später gegen 9 Uhr.

Muss ich den Winterdienst mehrfach am Tag machen?

Die Winterdienstpflicht umfasst auch eine Beobachtung und Kontrolle der Flächen während des Tages. Wenn im Laufe des Tages neuer Schnee fällt oder sich erneut Glätte bildet, dann muss möglichst umgehend nachgeräumt und/oder nachgestreut werden. Das gilt sogar auch dann, wenn der Verkehr oder die Räumfahrzeuge einen Gehweg oder Überweg wieder mit Schnee zudecken.

In Fällen, in denen eine Glätte unmittelbar zu erwarten ist, kann sogar eine vorbeugende Streuung erforderlich sein, also zum Beispiel wenn die Gehwege nass sind und die Temperatur am späten Nachmittag unter Null Grad absinken wird.



Gibt es keine Ausnahmen?

Es gibt grundsätzlich keine Ausnahmen bei der Winterdienst-Pflicht. Wer seine Pflichten aus körperlichen oder beruflichen Gründen nicht erledigen kann, muss dafür sorgen, dass diese für ihn von der Familie, Nachbarn oder beauftragten Firmen wahrgenommen werden. Das gilt auch für temporäre Abwesenheiten, z.B. im Urlaub. Denken Sie bitte vor Ihrem Urlaub daran, dies zu regeln.



Haben Sie weitere Fragen?

Betriebshof Bad Homburg v. d. Höhe
Nehringstraße 7-9
61352 Bad Homburg v. d. H.

Fon 06172 / 6775-0
Fax 06172 / 6775-45
betriebshof@bad-homburg.de

www.bad-homburg.de/betriebshof